

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 20. Juli 1984

132. Stück

294. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur
(NR: GP XVI RV 292 AB 312 S. 55. BR: AB 2867 S. 450.)

295. Bundesgesetz: Strafgesetznovelle 1984
(NR: GP XVI IA 29/A und 66/A AB 326 S. 55. BR: AB 2858 S. 450.)

294. Bundesgesetz vom 28. Juni 1984, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 466/1974, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 lit. d, 6 lit. d und 9 Abs. 3 lit. d wird das Wort „Gärungstechnologie“ durch das Wort „Biotechnologie“ ersetzt.

2. § 6 lit. c hat zu lauten:

„c) In der Studienrichtung „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“:

1. Mathematik;
2. Botanik;
3. Geologie und Bodenkunde;
4. Baustatik und Festigkeitslehre.“

3. § 9 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

„c) In der Studienrichtung „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“:

1. Wasserwirtschaft und Wasserbau;
2. Bodenmechanik und Grundbau;
3. Erd-, Straßen-, Bahn- und Brückenbau;
4. Agrarische Operationen;
5. Raumplanung und Raumordnung;
6. Geodäsie und Photogrammetrie;
7. Hydraulik.“

Artikel II

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

295. Bundesgesetz vom 28. Juni 1984, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB) geändert wird (Strafgesetznovelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 205/1982, wird wie folgt geändert:

§ 216 hat zu lauten:

„Zuhälterei

§ 216. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Unzucht vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Wer eine nach den vorstehenden Bestimmungen mit Strafe bedrohte Handlung als Mitglied einer Bande begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person abhält, die gewerbsmäßige Unzucht aufzugeben.“

Artikel II

Inkrafttreten — Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kirchschläger

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.